

|                                                            |                     |                                      |
|------------------------------------------------------------|---------------------|--------------------------------------|
| <b>STADT AHRENSBURG</b><br><b>- STV-Beschlussvorlage -</b> |                     | Vorlagen-Nummer<br><b>2015/109/1</b> |
| <b>öffentlich</b>                                          |                     |                                      |
| Datum<br>03.05.2016                                        | Aktenzeichen<br>ST3 | Federführend:<br>Frau Reuter         |

## Betreff

## Erlass einer Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

|                                                                                                       |                                              |                                                         |   |      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|------|
| <b>Beratungsfolge</b><br><b>Gremium</b><br>Hauptausschuss<br>Stadtverordnetenversammlung              | <b>Datum</b><br><br>20.06.2016<br>27.06.2016 | <b>Berichterstatter</b><br><br>Herr Wilde<br>Herr Wilde |   |      |
| Finanzielle Auswirkungen:                                                                             |                                              | JA                                                      | X | NEIN |
| Mittel stehen zur Verfügung:                                                                          |                                              | JA                                                      |   | NEIN |
| Produktsachkonto:                                                                                     |                                              |                                                         |   |      |
| Gesamtaufwand/-auszahlungen:                                                                          |                                              |                                                         |   |      |
| Folgekosten:                                                                                          |                                              |                                                         |   |      |
| <b>Bemerkung:</b>                                                                                     |                                              |                                                         |   |      |
| <b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b> |                                              |                                                         |   |      |
|                                                                                                       | Statusbericht an zuständigen Ausschuss       |                                                         |   |      |
| X                                                                                                     | Abschlussbericht bis Oktober 2016            |                                                         |   |      |
|                                                                                                       | Berichterstattung nicht erforderlich         |                                                         |   |      |

## Beschlussvorschlag:

Der in der **Anlage 2** dargestellten Neufassung der Geschäftsordnung wird zugestimmt.

## Sachverhalt:

### Allgemein

Die Gemeindeordnung enthält für die Arbeit der Selbstverwaltung Grundvorschriften. Gemäß § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) regelt die Stadtverordnetenversammlung ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung keine Regelung enthält.

Die bisherige Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in der Fassung vom 25.11.2008 ist aufgrund der geänderten Rechtsprechung und der Weiterentwicklung der Gremienarbeit anzupassen.

Der Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung wurde erstmalig in der Sitzung des Ältestenrats am 29.02.2016 (siehe auch Vorlagen Nr. 2015/109 in Verbindung mit der Niederschrift des Ältestenrats Nr. 1/2016 vom 29.02.2016) beraten und umfasst nachfolgende

Änderungen (siehe auch **Anlage 2** – Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Fassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung):

## 1. **Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die digitale Gremienarbeit (§ 2 Abs. 4 „Bürgervorsteherin und Bürgervorsteher“)**

In der bisherigen Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung ist noch nicht die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die digitale Gremienarbeit geregelt. Deshalb sollte die Geschäftsordnung wie folgt ergänzt werden:

„Die Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen erfolgt für die Selbstverwaltung, die nicht papierlos arbeitet, über die Fächer der Selbstverwaltung im Hause. Für die digital arbeitende Selbstverwaltung erfolgt die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen ausschließlich als elektronisches Dokument im Ratsinformationssystem/Mandatos, ausgenommen umfangreiche Sitzungsunterlagen, wie Haushaltspläne, Baupläne, die per Post zugestellt werden. Die Sitzungsunterlagen werden als schriftliches Dokument innerhalb der Verwaltung vorgehalten und archiviert. Analog zu § 110 Abs. 2 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz (LVWG) gelten die Einladungen, die in elektronischer Form übermittelt werden, mit dem dritten Tag nach der Bereitstellung im Ratsinformationssystem als bekannt gegeben. Sollten ausnahmsweise Sitzungen der Gremien außerhalb der im elektronischen Sitzungskalender aufgenommenen Sitzungstermine kurzfristig stattfinden, ist die digital arbeitende Selbstverwaltung durch E-Mail gesondert darauf hinzuweisen, dass eine Einladung im Ratsinformationssystem/Mandatos einsehbar ist“.

Auf Empfehlung des Ältestenrats wird nachfolgende Ergänzung in die Geschäftsordnung aufgenommen:

*„Für die digital arbeitende Selbstverwaltung erfolgt die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen ausschließlich als elektronisches Dokument im Ratsinformationssystem/Mandatos, ausgenommen umfangreiche Sitzungsunterlagen wie Haushaltspläne, Baupläne, **Schulentwicklungs-, Kindertagesstättenbedarfs-, Kultur-, Sportentwicklungsplan etc. sowie farbige Unterlagen**, die per Post zugestellt werden.“*

## 2. **Fraktionen (§ 4 der Geschäftsordnung)**

„Bei den Fraktionsberatungen ist darauf zu achten, dass Bürgerliche Mitglieder nicht Kenntnis von vertraulichen Angelegenheiten erhalten, zu denen sie selbst keinen Zugang haben, da sie kein Anwesenheitsrecht in dem Ausschuss bzw. der Stadtverordnetenversammlung haben.“

Diese Regelung wird auf Empfehlung des Ältestenrats in den Entwurf der Geschäftsordnung nicht aufgenommen. Zunächst sollte die Abstimmung im Landtag über den Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/3500 abgewartet werden.

### 3. **Fristen für die Einreichung von Anträgen und Anfragen (§ 10 Abs. 1 „Anträge und Vorlagen“ sowie § 11 Abs. 1 „Anfragen“) und Dringlichkeitsanträge**

#### Frist für Anträge/Anfragen

Bisher sollten Anträge zur Stadtverordnetenversammlung spätestens am 10. Tag, 12:00 Uhr, vor der nächsten Sitzung der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher schriftlich vorliegen. Anfragen an den Bürgermeister waren spätestens eine Woche vor der Sitzung über den Bürgervorsteher zu leiten.

Diese Änderung wird auf Empfehlung des Ältestenrats in dem Entwurf der Geschäftsordnung zunächst nicht aufgenommen. Vorab soll über die ursprünglich zurückgezogene Vorlagen-Nr. 2015/002, „Veröffentlichung Amtlicher Bekanntmachungen gem. § 15 der Hauptsatzung“ in den Gremien beraten werden.

#### Voraussetzung für Dringlichkeitsanträge

Folgender Zusatz sollte zur Verdeutlichung in § 10 der Geschäftsordnung aufgenommen werden:

„Dringlichkeitsanträge können nur gestellt werden, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt. Dies ist zu bejahen, wenn der Stadt bei einer späteren Erörterung und Beschlussfassung wesentliche Nachteile entstehen würden, die es geboten erscheinen lassen, eine geringere Vorbereitungszeit in Kauf zu nehmen.“

Der Ältestenrat hat empfohlen, dieser Änderung zuzustimmen.

### 4. **Pflichtbestandteile der Tagesordnung der Gremien (§ 15 „Sitzungsablauf“)**

Bestimmte Tagesordnungspunkte sind unabhängig von konkreten Beschlussbedarfen auf die Tagesordnung zu nehmen. Diese Tagesordnungspunkte sind in § 15 der Geschäftsordnung aufgeführt. Folgende Anpassungen – wie auch bereits praktiziert – werden vorgeschlagen:

- *Feststellung der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Anwesenheit*

Gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 12 der GO hat der Vorsitzende **zu Beginn** jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen.

- *Festsetzung der Tagesordnung (vorher: Genehmigung der Tagesordnung)*

Rechtlich bedarf es keiner Genehmigung der Tagesordnung. Allerdings kann die Stadtverordnetenversammlung/der Ausschuss beschließen, dass die Tagesordnung umgestellt bzw. die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit ergänzt wird oder Tagesordnungspunkte abgesetzt werden (etc.) (§ 34 Abs. 4 GO, Rdz. 2 (Bracker/Dehn, 12. Auflage, Kommentar zur GO).

- *Einwendungen gegen die Niederschrift (vorher: Genehmigung des Protokolls)*

Gemäß § 41 Abs. 2 GO entscheidet über Einwendungen gegen die Niederschrift die Stadtverordnetenversammlung/der Ausschuss. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Gemäß Kommentar *Bracker/Dehn* zur GO, 12. Auflage, zu § 41 Abs. 2 Rdz. 1 4. Absatz wird empfohlen, unabhängig davon, ob Änderungswünsche zur Niederschrift bereits vorliegen, angekündigt oder zu erwarten sind, den Beratungsgegenstand „Niederschrift über die letzte Sitzung der Stadtverordnetenversammlung/des Ausschusses“ in die Tagesordnung der jeweils folgenden Sitzung der Vertretungskörperschaft generell aufzunehmen. Wird bei Aufruf des Tagesordnungspunktes nicht das Wort gewünscht, so kann der Vorsitzende den Beratungspunkt ohne Aussprache und Beschlussfassung „durchwinken“. Die schriftliche Niederschrift hat die Bedeutung eines Beweismittels gem. § 415 ZPO.

- *Berichte, Mitteilungen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin  
- Bericht gem. § 45 c GO Sonstige Berichte, Mitteilungen*

Aufgrund der Weiterentwicklung des Berichtswesens insbesondere „Berichte über die Ausführung von Beschlüssen der Gremien“ hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.09.2015 beschlossen, den bisherigen Tagesordnungspunkt „Kenntnisnahmen“ neu durch den Tagesordnungspunkt in der Stadtverordnetenversammlung „Berichte, Mitteilungen des Bürgermeisters“ und in den Ausschüssen „Berichte/Mitteilungen der Verwaltung“ zu ersetzen.

Der Ältestenrat hat empfohlen, diesen Änderungen zuzustimmen.

## 5. **TOP „Anfragen, Anregungen, Hinweise“ (§ 26 Bestimmungen der Ausschüsse)**

In der Sitzung des Ältestenrats am 29.02.2016 ( siehe auch Niederschrift des Ältestenrats vom 29.02.2016, TOP 10) wurde festgestellt, dass es üblich sei, in den Ausschüssen unter dem TOP „Verschiedenes“ Fragen etc. der Selbstverwaltung zu stellen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ in den Ausschüssen ist jedoch gem. § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung nicht vorgesehen. Aus gegebenem Anlass empfiehlt der Ältestenrat hierzu in der Geschäftsordnung eine Regelung.

Vorgeschlagen wird ein Tagesordnungspunkt „Anfragen, Anregungen, Hinweise“, festgelegt in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung. Damit ist nicht untersagt, dass Mitglieder der Ausschüsse auch zu einem späteren Zeitpunkt ergänzende oder neue Fragen an das verwaltungsleitende Organ richten (s. Kommentar *Bracker/Dehn* 12. Auflage der GO zu § 36 Abs. 2 Rdnr. 4). Das Auskunftsrecht erstreckt sich nicht nur auf die Darstellung von Daten und Fakten, sondern schließt ein, dass von den Auskunftspflichtigen bestimmte Bewertungen ggf. auch Empfehlungen gegeben werden. Da das Auskunftsrecht sitzungsbezogen ist, kommen als Form der Auskunft ein mündlicher Bericht oder eine mündliche Erläuterung

in Betracht. Eine schriftliche Auskunftserteilung ist denkbar, wenn die Auskunftspflichtigen spontan nicht in der Lage sind, eine bestimmte Frage zu beantworten oder einen Sachverhalt darzustellen und die Beantwortung auch zu einem späteren Zeitpunkt in schriftlicher Form noch sinnvoll ist. Unzulässig sind Fragen, hinter denen sich kein Informationsbedürfnis verbirgt und die nur darauf gerichtet sind in der Gemeindeverwaltung Verwaltungsaufwand zu erzeugen. Rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig sind auch Scheinfragen oder Suggestivfragen ohne realen Hintergrund und Fragen lediglich „ins Blaue hinein“ (s. Kommentar Bracker/Dehn 12. Auflage der Gemeindeordnung zu § 36 Abs. 2 Rdnr. 5). Soweit sich die Auskünfte auf vertrauliche Bereiche beziehen, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (s. Kommentar Bracker/Dehn 12. Auflage der GO zu § 36 Abs. 2 Rdnr. 3).

Aufgrund der Empfehlung des Ältestenrats wurde der Entwurf der anliegenden Geschäftsordnung wie folgt ergänzt:

**Neu § 26 Abs. 2 h:**

***Die Tagesordnung der Ausschüsse enthält nach Behandlung der öffentlichen Vorlagen, Anträge und Anfragen den Tagesordnungspunkt „Anfragen, Anregungen, Hinweise“. Als Form der Auskunft kommt ein mündlicher Bericht oder eine mündliche Erläuterung in Betracht. Eine schriftliche Auskunftserteilung ist denkbar, wenn die Auskunftspflichtigen spontan nicht in der Lage sind, eine bestimmte Frage zu beantworten oder einen Sachverhalt darzustellen und die Beantwortung auch zu einem späteren Zeitpunkt in schriftlicher Form noch sinnvoll ist.***

**6. Protokollierung der Beschlussfassung (§ 26 Bestimmungen der Ausschüsse)**

In der Sitzung des Ältestenrats Nr. 01/2014, TOP 6, „Fertigung von Niederschriften“ wurde von einem Stadtverordneten angeregt, in den Niederschriften bei Abstimmungen der Gremien nicht nur Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen, sondern auch das Abstimmungsverhalten der Fraktionen festzustellen und zu protokollieren, z. B.:

Abstimmungsergebnis:                      6 dafür (3 CDU, 2 Grüne, 1 WAB)  
                                                            3 dagegen (2 SPD, 1 FDP).

Gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 5 GO ist lediglich „das Ergebnis der Abstimmungen“ zu protokollieren, das heißt die konkrete Anzahl der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen. Die Protokollierung der Enthaltungen ist schon mehr als gesetzlich erforderlich. Rechtlich ist lediglich die Dokumentation erforderlich, dass überhaupt die vorgeschriebene Mehrheit zustande gekommen ist (§ 41 Abs. 1 Ziff. 5 GO, Erl. 4, 4. Spiegelstrich (Bracker/Dehn, 12. Auflage, Kommentar zur GO).

Gem. § 25 Abs. 2 Ziffer I in Verb. mit § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind lediglich die Beschlüsse der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen zu protokollieren. Gem. § 20 Absätze 6 und 7 in Verb. mit § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung umfassen die Beschlüsse die Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

Sofern dennoch bei den Abstimmungsergebnissen regelmäßig auch das Abstimm-

mungsverhalten der Fraktionen berücksichtigt werden soll, ist eine Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.  
In der Sitzung des Ältestenrats am 29.02.2016 wurde wie folgt beraten:

Nach Auffassung der Verwaltung ist eine weitere Differenzierung des Abstimmungsverhaltens, wie die jeweilige Fraktion zu dem einzelnen Tagesordnungspunkt abgestimmt hat, aus folgenden Gründen nicht zu befürworten:

- *Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Ahrensburg zuständig und legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung fest. Aus dem Beratungsverlauf der Niederschriften der Stadtverordnetenversammlung ist bereits durch Nennung mindestens eines Vertreters jeder Fraktion mit Namen und Zugehörigkeit zur Fraktion der Standpunkt der jeweiligen Fraktion erkennbar. Die Ausschüsse geben häufig Empfehlungen ab, mit einer endgültigen Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung.*
- *Durch die weitere Differenzierung des Abstimmungsverhaltens wird die Sitzungsleitung erschwert.*
- *Durch die weitere Differenzierung des Abstimmungsverhaltens wird die Fehlerquote erhöht, insbesondere bei gemeinsamen Ausschusssitzungen, aber auch bei Ausschüssen, die von Einwohnern gut besucht werden mit gleichzeitig publikumsintensiven Themen und zahlreichen Anträgen.*
- *Unabhängig hiervon ist auch eine namentliche Abstimmung in den Ausschüssen möglich, wenn es die Fraktion verlangt.*

Nach überwiegender Auffassung der Mitglieder des Ältestenrats wird die Meinung vertreten, dass die Angabe des detaillierten Abstimmungsergebnisses zu einer größeren Transparenz in den Ausschüssen für Einwohner und Selbstverwaltung führe.

Der Ältestenrat empfiehlt die Aufnahme der Abstimmungsergebnisse nach Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen differenziert nach Fraktionen ausschließlich in den Niederschriften der Ausschüsse.

Aufgrund der Empfehlung des Ältestenrats wurde der Entwurf der anliegenden Geschäftsordnung wie folgt ergänzt:

**Neu § 26 Abs. 2 i:**

**Ergänzend zu § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung „Sitzungsniederschrift“ ist in den Sitzungsniederschriften der Ausschüsse neben den Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen das Abstimmungsverhalten der einzelnen Fraktionen in der Niederschrift mit aufzuführen.**

## **7. Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse (§ 26 der Geschäftsordnung)**

Zur Klarstellung wurde der § 27 „Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse“ neu eingefügt.

Die Verwaltung hat danach die Ausschüsse rechtzeitig zu verständigen, wenn die Angelegenheiten eines Ausschusses auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt. Besteht gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung zwischen zwei Ausschüssen Koordinierungsbedarf, entscheidet der Hauptausschuss, welcher Fachausschuss zuständig ist und die Federführung erhält. Die Ausschüsse können die Angelegenheit in gemeinsamer Sitzung beraten. Sie stimmen getrennt ab.

Haben in einer Angelegenheit mehrere Ausschüsse vorbereitende Beschlüsse gefasst, die voneinander abweichen, kann der Hauptausschuss unter Darlegung der unterschiedlichen Voten der bisher beratenden Ausschüsse die Angelegenheiten mit einer eigenen begründeten Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorlegen (§ 45 b) Abs. 3 Satz 1 GO).

Der Ältestenrat hat empfohlen dieser Änderung zuzustimmen.

## **8. Einwohnerfragestunde (§ 28 Einwohnerfragestunde)**

Frageberechtigt sind Personen, die über eine Wohnereigenschaft verfügen. Das nach der früheren Rechtslage geforderte Mindestalter von 14 Jahren ist mit der Kommunalrechtsnovelle 2013 entfallen.

§ 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung sieht vor, dass Fragen, Vorschläge und Anregungen für die Einwohnerfragestunde schriftlich, spätestens 3 Tage vor der Stadtverordnetenversammlung, bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingereicht werden sollen. Da die Frist sehr kurzfristig ist, sollte diese auf „grundsätzlich 5 Tage vor der Stadtverordnetenversammlung“ verlängert werden.

Der Ältestenrat hat empfohlen, dieser Änderung zuzustimmen.

## **9. Ortsrechtssammlung (§ 34 Arbeitsunterlagen)**

Da der Selbstverwaltung eine Ortsrechtssammlung im Internet zur Verfügung steht, sollte auf die Herausgabe der Ortsrechtssammlung in Papierform verzichtet werden.

Der Ältestenrat hat empfohlen, dieser Änderung zuzustimmen.

## **10. Datenverarbeitung/Datenschutz (§ 36 der Geschäftsordnung)**

Hier erfolgt folgende Ergänzung:

„Darüber hinaus sind die vertraglich festgelegten Bestimmungen zum Datenschutz zwischen der Stadt und dem digital arbeitenden Stadtverordneten/Bürgerlichen Mitglied zu beachten“.

Der Ältestenrat hat empfohlen, dieser Änderung zuzustimmen.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

### **Anlagen:**

- Anlage 1 – Synopse „Gegenüberstellung der bisherigen/vorgeschlagenen Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung“
- Anlage 2 – Aktualisierte Fassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung